

VERSICHERUNGSMAKLER-AUFTRAG

Max & Eva Muster
Geldweg 7 11111 Entenhausen
nachfolgend Auftraggeber genannt,

erteilt

JW Finanzberatung und Anlagenvermittlung, Versicherungsmakler e. Kfm. - Inh. Jürgen Weinhardt
Am Kornfeld 6a, 86477 Adelsried, Tel. 08294 - 2279, Fax 08294 - 2658, www.jw-finanz.de, Email: info@jw-finanz.de
nachfolgend Versicherungsmakler genannt,

nachfolgenden Versicherungsmaklerauftrag:

Informations- Pflichten gemäß Gesetz über das Versicherungsvermittlerrecht - in Kraft getreten ab 22.05.2007

Status und Stellung:

Versicherungsmakler mit Erlaubnis n. § 34d Abs. 1 GewO, erteilt durch die IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München (www.muenchen.ihk.de)

Registerstelle: DIHK e. V., Breite Straße 29, 10178 Berlin
Registerdateneinsicht unter: www.vermittlerregister.info

Registrierungsnummer: D-L9BB-SPPN-90

Beteiligungen:

Keine Beteiligung von und an Versicherungsgesellschaften!

Schlichtungsstellen gem. § 42k VVG:

(zur außergerichtlichen Streitbeilegung)

Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32 - 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Nur für private Kranken- und Pflegeversicherungen:

Ombudsmann – Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22 - 10052 Berlin, Internet: www.pkv-ombudsmann.de

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf die künftig vom Makler vermittelten Versicherungsverhältnisse und kann - wenn ausdrücklich vereinbart - auch die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverhältnisse erfassen. Eine Beratung oder Betreuung gesetzlicher Sozialversicherungen ist nicht von der Versicherungsmaklertätigkeit umfasst.
2. Dem Makler obliegen in diesem Rahmen die Betreuung von vermittelten privatrechtlichen Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Durch Zusatzklärung kann der Auftrag laut § 2 Abs. 7 auf weitere Geschäftsbereiche ausgedehnt, laut Abs. 4 auf bestimmte Versicherungssparten oder -verträge eingeschränkt und nach Abs. 5 können einzelne Verträge/Sparten auf Wunsch ausgespart werden.
3. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.
4. Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an einen Versicherer mit einem preis-leistungsservicestarken Deckungsangebot. Hierbei handelt es sich nicht zwingend immer um den „billigsten Versicherer“. Kriterien für die Produktauswahl sind vor allem auch Bonität, Schnelligkeit der Schadenabwicklung, Bereitschaft zur Kulanz. Versicherungen werden an Direktversicherer oder Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsmakler keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist) nur dann vermittelt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht und hierfür ein gesondertes Vermittlungsentgelt vereinbart wird.
5. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die folgenden Versicherungssparten oder -verträge:

6. Vom Maklerauftrag sind folgende Sparten/Verträge ausgenommen:

§ 2 Leistungsumfang

1. Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Auftraggebers. Dem Makler wird diesbezüglich bis zur Eindeckung der Risiken beim Versicherer eine ausreichende Ausarbeitungsfrist eingeräumt. Benötigt der Auftraggeber sofortigen Versicherungsschutz, so hat er ein unverzügliches Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.
2. Der Versicherungsmakler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich eine hinreichende Anzahl von vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten
7. Unterstützung des Auftraggebers im Schadensfall einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Versicherungsmakler vermittelt wurden oder von ihm betreut werden.
8. Eine mit der versprochenen Dienstleistung nicht in einem Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistung können durch eine Einzelvereinbarung erweitert werden
9. Folgende weitere Geschäftsbesorgungen sollen ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages sein:

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Ändern sich Risikoverhältnisse oder mitgeteilte Tatsachen des Kunden, ist dieser verpflichtet, dieses dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden aus unterlassenen oder unvollständigen Informationen haftet der Makler nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Korrespondenz mit dem Versicherer dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der telefonischen oder elektronischen Kontaktaufnahme durch den Versicherungsmakler für Werbezwecke einverstanden und stimmt ausdrücklich Telefonanrufen zur Klärung von Sachverhalten, in denen der Wille des Auftraggebers unklar ist, auch nach Kündigung des Maklerverhältnisses zu.

§ 4 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Zusätzliche Kosten für den Kunden entstehen nicht, es sei denn, es wurde durch besondere schriftliche Vereinbarung eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

§ 6 Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1 Mio. € je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Wird der Maklervertrag beendet, verjähren Ansprüche spätestens nach fünf Jahren. Die Frist beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Maklervertrag beendet wurde.
3. Die in § 6 Ziffer 1 und 2 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

§ 8 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag beginnt ab und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eventuell bereits bestehende Verträge werden durch diesen ersetzt. Allein die Zufriedenheit bestimmt die Dauer der Geschäftsverbindung. Der Versicherungsmaklervertrag sowie die separat erteilte Vollmacht kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist von beiden Vertragsparteien durch schriftliche Kündigungserklärung beendet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Augsburg.
4. Beide Vertragsparteien haben ein Exemplar dieses Maklervertrages erhalten.